

Kreis-



Blatt.

Zwei und Zwanzigster Jahrgang.

4. Quartal.

Sonabend den 21. October 1848.

Stück 6.

Den 18. October, als den Jahrestag der Schlacht bei Leipzig, feierte in diesem Jahre der hiesige Verein der alten Krieger durch einen Auszug nach dem Denkmale an der Lauchstädter Chaussee, woselbst der Herr Pastor Schellbach eine Rede hielt. Wir haben auf unsere dringende Bitte die Erlaubniß zum Abdruck derselben erhalten und kommen den Wünschen vieler unserer geehrten Leser nach, indem wir dieselbe hier folgen lassen.

R e d e

bei der von dem Vereine der alten Krieger in Merseburg veranstalteten Feier des 18. Octobers 1813.

Im Namen Dessen, der gesagt hat:
„Sey getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben“
in Seinem heiligen Namen! Er ist das A und das D, der Anfang und das Ende, heute, gestern und derselbige in Ewigkeit!

Der achtzehnte October. Sey uns gegrüßt, du herrlicher Tag deutscher Freiheit, du glänzender Zeuge preussischer Treue! Wo sind wir heute? Wir sind, versammelte Männer, theure Brüder! wir sind in der Nähe eines Denkmals, das die Inschriften trägt: „Der 18. October.“ „Leipzig.“ „Mit Gott für König und Vaterland.“

Wohr bedarf's nicht, um unseren Festgedanken die rechte Richtung zu geben. Denkmäler sind allerdings nur ein äußerliches Anerkennniß von dem wahren Verdienste, das seinen bleibenden Werth in sich trägt. Aber wo Anerkennung und Verdienst wie hier Hand in Hand gehen, da sind Denkmäler immer schöne Lichtpunkte im Leben eines Volkes, hellglänzende Sterne in der Geschichte eines Landes, die von Geschlecht zu Geschlecht eine Sprache reden, welche zum Danke gegen die Väter ruft und die Kinder zur Nachahmung weckt.

Und so ist es vollkommen gerechtfertigt, als Merseburg, die nahe Zeugin der glorreichen Völkerschlacht bei Leipzig, im Jahre 1815 dieses Denkmal setzte, und wenn es heute, 33 Jahre nach diesem Siege, an diesem Denkmale sich mit den Helden aus jenen Tagen zusammensudet.

Was aber redet dieses Denkmal für eine Sprache zur Mitwelt und Nachwelt? Sie zu verstehen, müssen wir uns mit Einem Blicke in jene Tage zurückversetzen.

Deutsche Männer, preussische Brüder! wie sah es damals aus in unserem deutschen Lande, in unserem Preussenlande?

Des Landes Mark ward ausgezogen. Mitten im Wolfe haufte der Feind. Gelähmt war der Ackerbau. Gehehmt war der Handel. Verstopft jede Quelle des Erwerbes und Wohlstandes. Kein heiliger Vertrag galt mehr. Keine reine Absicht ward anerkannt. Nach siebenjährigem schwachvollen Leiden keine Wahl und kein Ausweg mehr zwischen einem ehrenvollen Frieden oder einem ruhmvollen Untergang.

Das war eine eiserne Zeit.

*) Dies Monument ward am 18. October 1815 unter folgenden Festlichkeiten errichtet:

Am 17. Abends von 7 bis 8 Uhr und am 18. früh von 7 bis 8 Uhr wurde auf dem Stadthurm, dem Citrithurm und denen der Vorstädte gelautet; um 9 Uhr am 18. ein feierlicher Aufzug, bestehend aus dem Stadtrath, der Bürgerschaft, einer Deputation Dorfbewohner u. s. w. nach dem Denkmal hinaus, wo der Gouverneur Grunius die Festrede hielt; reitende Landbewohner u. s. w. wurden von Hrn. v. Trotha auf Schkopau geführt; um 11 Uhr Kirchenparade in der Stadtkirche; Nachmittags sonstige Festlichkeiten, bei denen Bürger und Militär in der glücklichsten Eintracht beisammen waren. —

Da zitterte durch die deutsche Brust der Gedanke: lieber ehrenvoll sterben, als länger ehelos leben.

So dachte das Volk. So fühlte unser König. Sein Herz blutete über seinem Volke. Da rief er sein Volk auf.

Nun, ihr Männer aus jener Zeit, ihr werdet's wohl noch wissen, ihr könnt's uns sagen, wie dieser Ruf des Königs an sein Volk einem Funken gleich in die Mine schlug. Auf! hieß es durch ganz Deutschland, auf! mit dem edlen Preussenkönige! Wie Ein Mann erhob sich das Volk. Die Männer rissen sich los von Allem, was ihnen theuer und werth im Leben war und brachten ihre Kraft. Die Frauen legten auf den Altar des Vaterlandes nieder, was sie auf Erden Kostliches hatten. Vater und Mutter segneten ihre Söhne und riefen ihnen nach: Zieh hin, ihr ziehet mit Gott! „Mit Gott für König und Vaterland!“ hallte es wieder in jeglicher Brust, und sie zogen hin die glorreiche Straße von Genu über Leipzig und Belle-Alliance nach Paris, und ruhm- und siegesgekrönt kehrten sie ins Vaterland zurück.

Das war eine eiserne Treue.

Jetzt durchbebt unser deutsches Vaterland wieder der Gedanke der Freiheit, aber einer anderen Freiheit, einer herrlichen Freiheit. Ach, daß dieser Strom nicht über seine Ufer trete, und nur verwüste, wo er doch nur segnen will, bedarf's eines Führers, der ihn recht leite.

Nun, unser König, der seine Zeit begriffen, der mit dem Gedanken an ein einiges Deutschland groß gewachsen, der in den Wegen seines Vaters wandelt, hat er sich nicht an die Spitze der Bewegung gestellt? Damals ging Preußen voran, stellte es jetzt zurückbleiben?

Damals war eiserne Zeit und eiserne Treue.

Jetzt liegt die Zukunft vor uns glänzend wie Gold, o! möchte die Treue sich wieder erweisen, gebiegen wie Gold. Deutsche Treue ist zum Schwert geworden und eben mit solcher Treue gehet Preußen in Deutschland auf. Auf Treue kommt es an! — das ist's, was das Jahr 1813 ins Jahr 1848 herüberbruft.

Und das gemahnt uns an das Apostelwort:

„Ich habe einen guten Kampf gekämpft, ich habe den Lauf vollendet, ich habe Glauben gehalten, hinfort ist mir beigelegt die Krone der Gerechtigkeit, welche mir an jenem Tage der Herr, der gerechte Richter, geben wird, nicht mir aber allein, sondern auch Allen, die seine Erscheinung lieb haben.“

Dies Wort von der Treue gilt allerdings zunächst auf dem Felde des Christenthums. Aber wer dies Wort als Christ erfahret, der wird's auch als Bürger bewahren. Und wiederum, wer es thut auf dem Felde des Vaterlandes, den wird's auch führen auf den inneren Kampfplatz des Evangeliums.

Wir wollen heute ehren die gefallenen Heldensohne des Vaterlandes, die in jenen Tagen des Freiheitskrieges gefallen sind, und die in unseren Tagen, sey's an den Gestaden der Dnieper oder sey's an den Alpen des Schweizerlandes für die große Idee der deutschen Einheit und Freiheit gekämpft und gefegt haben. Und indem wir unsern Blick mit dem gemischten Gefühle der Wehmuth und Freude ruhen lassen auf den Feldern der Ehre, die ihre Gebeine decken, können wir sie besser nicht ehren als durch kurze Erwägung der Treue für die gute gerechte Sache.

Ist Treue die Tugend, wo man mit festem redlichen Willen sein Wort hält, was es auch koste, und wo man mit standhafter Entschlossenheit seine Pflicht erfüllt, was uns auch locke; und ist das eine gute gerechte Sache, wo es sich um die heiligen Rechte eines Volkes und um die höhere Wohlfahrt eines Landes im Bunde mit seinen Fürsten handelt: so liegt's auch am Tage, das es in den Jahren 1813 bis 1815, solche Treue war, die den Sieg errang, und daß 1848 solche Treue allein es ist, der es gelingen und glücken kann.

Und wie diese Treue nun eben in alle Verhältnisse eingreift als Bürgertreue, als Soldatentreue, als Beamtentreue, als Christentreue, so müssen wir zuerst von ihr sagen:

Wie sie nimmer fehlen darf.

Die Treue ist der goldene Faden, der sich durch ein ganzes Leben als eine höhere Weihe hindurchzieht. Wir blicken zunächst auf die Helden jener großen Zeit, auf die Helden unserer neuen Zeit, die Helden im Waffenrocke. Was macht einen Helden? Ist es die Geisteskraft, oder ist's die Armesmacht? ist's die Tapferkeit, oder ist's der Todesmuth? ist's sein Feuer, oder seine Kälte? seine Ruhe, oder seine Lebendigkeit? sein Muth, oder seine Besonnenheit? seine Unbefangtheit, oder seine Klugheit? sein verzehrender Eifer, oder seine milde Schonung? seine Furchtlosigkeit vor jeder Gefahr, oder seine Furcht vor Gott? das Gefühl seiner eigenen Kraft, oder das Bewußtseyn einer höheren Macht? — was ist's, das einen Helden macht? Das Alles ist's! Und doch ist das Alles gar Nichts, wenn's an Einem fehlt, wenn's an der Treue fehlt. In der Treue liegt erst wie der rechte Geist des Thuns, so auch der alleinige Werth der That. Oder was ist's, wenn der Held bei aller Tapferkeit in der Treulosigkeit gegen sein Vaterland, gegen seinen König, gegen seine Mitbürger, gegen seine Pflicht dasiehet? Nein, von den Zeiten Griechenlands, dieses Heimathslandes der Freiheit, her, giebt es in der Geschichte keine größere Schmach, als ein Verräther am Vaterlande zu seyn. Die Treue darf nimmer fehlen.

Aber beim Blick auf unser Volk und Land sprechen wir's auch mit Stolz und mit Freude an — diese Treue, hat auch nimmer gefehlt.

Nein, sie hat nimmer gefehlt. Was weiß ich, ob sich die deutschen Völker und preussischen Männer in guter und böser Zeit mehr ausgezeichnet haben durch ihre Tapferkeit oder durch ihre Treue? Fest wie ihre Eichen ist auch treu ihr Sinn. Eher werden Kellen wanken, ehe ihre Treue schwankt. Wer die Geschichte kennt, der weiß diese Treue. Ihm brauchen wir sie nicht zu nennen. Aber wir nennen sie, um sie zu ehren.

Wir nennen die Schlesische Landwehr. Wir nennen die Pommerschen Jäger. Wir nennen die Sächsischen Banner. Wir nennen die Brandenburger Husaren. Wir nennen die Preussischen Freiwilligen. Wir nennen die Garden in Schleswig-Holstein und die Linien im Wadischen Oberlande. Wir sehen an ihrer Spitze die Scharnhorst, die Blücher von Wahlstatt, die Bülow von Dennewitz, die Tauentzien von Wittenberg, die Kleist von Mollendorf, die York von Wartenburg, die Gneisenau, die Wrangel. Wir treten hin auf die Felder von Dresden und Gulm, von Möckern und Leipzig, von Ligny und Waterloo, von Bar sur Aube und Paris.

Was war da? Treue und wieder Treue und immer wieder Treue; dieselbe Treue mit ihrem unssterblichen Wahlpruch: Mit Gott für König und Vaterland! Hat die Treue gefehlt? Nein, sie hat nicht gefehlt! Und darum sind wir auch best in guter Zuversicht:

Wie sie nimmer fehlen soll!

Ist etwa seit 35 Jahren die deutsche Sache gebrochen und der preussische Adler gesunken? Ist mit jenen Helden die edle Treue gestorben und begraben? Halten wir etwa heute der Treue eine Leichenrede?

Nein, nein! der Gekreuzten denken wir, wie sie starben, damit unter uns die Treue nimmer sterbe. Aus ihren Wahlstätten wächst sie wüchsend empor. Ueber ihren Gräbern reichen wir uns die Hand und sprechen: 's bleibt beim Alten: Frei aber treu! Treue! o du herrlicher Stern in der deutschen Geschichte: nimmer sollst du untergehen! o du köstliche Perle im preussischen Volke: nimmer sollst du deinen Glanz verlieren!

Ihr alten Krieger, habt Ihr euch dazu Eure Wunden schlagen lassen, um nun noch zu wanken und zu weichen! Nein. Ihr jungen Krieger, wolket Ihr wanken, wo Eure Väter standen, und Euch von ihnen beschämen lassen? Nein. Ihr Bürger, wolket Ihr Eures Volkes glorreiche Geschichte bestreuen lassen? Nein.

Nein, durch die Treue hängt diese neue Zeit mit jener alten zusammen, unauflöslich verbunden.

Und Heil! wenn's so wird und bleibt.

Dem diese Treue — zuletzt noch:

bei ihr wird's auch nimmer fehlen.

Wenn's Keinem gelingt, der Treue gelingt's. Es ist ihr damals gelungen, es wird ihr ferner gelingen. Ohne Kampf kein Sieg. Aber nur, wer recht kämpft, wird gekrönt. Aber recht kämpfen, heißt treu kämpfen. Dem treuen Kampfe ist die Krone bestimmt. Gekrönt, Siegesgekrönt kehren jene Söhne des Vaterlandes zurück. Freiheit, Frieden und Segen hatten sie dem Vaterland erstritten. Es gilt wiederum einem heiligen Kleinod: einer geistigen, sittlichen staatlichen Freiheit. Noch sind die Kräfte im Kampf, noch sind die Gewalten im Streite — wird die wahre Freiheit siegen? wird uns wieder Ruhe und Frieden kommen? wird auf dem Boden des Rechts und der Ordnung der Baum der Freiheit erstarken, daß wir in seinem Schatten uns laben, an seinen Früchten uns erquicken? Ja, wenn wir treu sind, treu für die gute gerechte Sache!

Mit diesem Gedanken nur noch Einen Blick rückwärts in die Geschichte und dann festlich vorwärts! der Zukunft entgegen.

Jener Kampf — ein Kampf war's in der Treue für die gute gerechte Sache. Darum gilt dieser Kampf sowohl in dem Geiste, mit welchem, als in dem Zwecke, für welchen er gestritten wurde, für einen heiligen Kampf. Darum hat der preussische Krieger immer hoch gehalten in der öffentlichen Meinung und in der allgemeinen Achtung, weil man in ihm Beides

ehrte: die Treue und die gute gerechte Sache. Darum, wie es heißt: das Gedächtniß des Gerechten bleibet in Segen, und also auch in Ehren, ehren wir sie Alle, die in diesem Kampfe fielen und den Heldentod starben für's Vaterland. Darum übergeben wir dieses Denkmal, das jenen edlen Helden gilt, dem Geiste der Bildung und der Ehrenhaftigkeit der Gesinnung aller Bewohner unserer Stadt, damit der Wanderer, der hier vorüberzieht, mit dem Bekenntniß in seine Heimath komme: dort kennt man die Treue, dort liebt man die Treue, dort ehrt man die Treue auch im äußeren Bewande!

Und so bleibt mir nichts übrig, als ein Nachruf des Dankes an die Toten: Selig sind die Toten, die im Herrn sterben, denn ihre Werke folgen ihnen nach! — als ein Ruf der Achtung an die alten Krieger: halte, was du hast, daß dir Niemand deine Krone raube! als ein Ruf der Ermunterung an die Jugend: Schauet ihr Ende an, und folget ihrem Glauben nach! Amen.

Das preussische Verfassungswerk.

(Fortsetzung.)

Tit. IX. Von den Gemeinden, Kreis- und Bezirksverbänden.

Der von dem früheren Ministerium vorgelegte Verfassungsentwurf ließ jede Bestimmung über eine volksthümliche Selbstverwaltung, sowohl über ihr Princip als ihre Organisation vermissen; abthätlich hatte es hier die belgische Verfassung, deren viertes Kapitel „von den Einrichtungen der Provinzen und Gemeinden“ handelt, verlassen; nicht einmal das ebenfalls hier Art. 139. gegebene Verprechen, in möglichst kürzester Zeit ein Gesetz über Provinzial- und Gemeinde-Einrichtung zu erlassen, hatte es aufgenommen. Anders die Commission, welche diesen Gegenstand in gleicher Weise wie die früheren zwei Referenten dem Land- und Stadtgerichtsdirektor Gvelt aus Westphalen und Blöm zur Bearbeitung übergab. Anfangs lehnte sich die Debatte an die Relation Gvelts, die wir deshalb zunächst folgen lassen.

Das Gebiet des preussischen Staats wird in a) Bezirke, b) Kreise, c) Gemeinden eingetheilt, deren Grenzen, Einrichtungen und Verwaltungsformen durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt werden. 1) Alle Angelegenheiten, welche ausschließlich das Interesse einer Gemeinde, eines Kreises oder eines Verwaltungsbezirks betreffen, werden an Gemeinde- und nach Unterschied an Kreis- und Provinzialräthe verwiesen, aus welchen letztern für Fälle einer mehreren Provinzialbezirken gemeinschaftlichen Angelegenheit ein besonderer Ausschuss zusammentritt. — 2) Die Vorsteher der Gemeinden werden durch die Gemeinde, jene der Kreise sowie der Provinzialbezirke werden durch die Regierung gewählt. Für die Wahlen der Gemeindevorsteher sowie der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialräthe wird ein besonderes Gesetz die näheren Bestimmungen treffen. — 3) Den Gemeinden, Kreisen und Provinzialbezirken wird die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens und Feststellung, sowie Verantwortlichkeit des jährlichen Veranschlags ihres Haushaltes und des jährlichen Rechnungsberichts gewährleistet. Einschränkungen regelt das Gesetz. — Die Rathversammlungen sind öffentlich, Ausnahmen bestimmt das Gesetz. —

Gegenstand des Streits wurde gleich die in der Einleitung gemachte Einteilung des Landes in Bezirke, Kreise und Gemeinden: Belger verlangte die Beibehaltung der bisherigen Provinzialeinteilung, und schlug in einem mit 7 andern unterzeichneten Separatvotum folgende Fassung vor: Das preussische Staatsgebiet besteht aus den 8 Provinzen: Brandenburg, Preußen, Pommern, Schlesien, Rheinland, Westphalen, Sachsen und Posen. Es wurde jedoch dieser Vorschlag verworfen, ebenso ein vermittelndes Amendement, welches Baurband einreichte: Das Staatsgebiet wird mit Rücksicht auf die seitherige Begrenzung der Provinzen in Bezirke, Kreise und Gemeinden eingetheilt, deren Grenzen, Einrichtungen und Verwaltungsform durch besondere Gesetze bestimmt werden. Nichts destoweniger wird in den Motiven (Tit. IX. von Blöm) als die Meinung der Commission angeführt, „daß bei der Bildung der Bezirke und Kreise auf die seitherige Begrenzung der Provinzen möglichst Rücksicht genommen werden solle. Die beschlossene Einteilung hebt die bisherige Gemeinschaftlichkeit der verschiedenen Geld- und sonstigen Provinzial- und Kreis-Institute nicht auf, indem hierfür durch Ausschüsse der Bezirke- und Kreisvertretung auch ferner gesorgt werden kann.“ — Ueber diese Ausschüsse selbst für Angelegenheiten, bei denen mehrere Bezirke betheilig sind, wurde von Verschiedenen die Aufnahme von Bestimmungen beantragt. Mägke und Jonas wollten nur die allgemeine Bestimmung aufgenommen wissen: daß aus den Gemeinde- und nach Unterschied aus den Kreis- und Bezirksversammlungen für gemeinschaftliche Angelegenheiten mehrerer Bezirke ein besonderer Ausschuss zu bilden sey. Allein diese wie die besondere von Daniels: Angelegenheiten, an denen eine Mehrheit von Bezirken betheilig ist, stehen unter der Leitung des Regierungsvorstehers desjenigen Bezirks, in welchem das gemeinschaftliche Obergericht seinen Sitz hat — wurden verworfen, und nur die einfache Bestimmung Gvelts, die wir als Einleitung zu Art. 102. finden, beibehalten. Damit war aber auch schon der von Gvelt unter 1. gemachte Vorschlag befestigt; die Commission zog es daher vor, seine Relation ganz fallen zu lassen, und ihrer weiteren Verabhandlung die Blömsche zu Grunde zu legen. Diese lautet:

1) Ueber die innern und besonderen Angelegenheiten der Bezirke, Kreise

und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden. — 2) Die Vorsteher der Bezirke werden von der Staatsregierung, die der Kreise von den Gemeinden, die der Gemeinden von den Gemeindegliedern, letztere mittelst Urwahlen ernannt. — 3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu, mit Einschluß der Ortspolizei. — 4) Alle Mitglieder einer Gemeinde, welche zu den Lasten derselben beitragen und sich im Vollgenusse der staatsbürgerlichen Rechte befinden, sind gleichberechtigt und insbesondere zur Wahl der Gemeindevertreter berufen. — 5) Die Bezirks-, Kreis- und Gemeindevertretungen sind der Regel nach öffentlich, die Ausnahme bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß mindestens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

Zwar nahm Phillips die Oestliche Fassung von 1. wieder auf, er blieb aber mit 6 andern in der Minorität. Wie durch diesen Grundsatz „der freien Selbstregierung der Gemeinden und der Wahrung ihres Interesses in den verschiedenen Stadien durch gewählte Vertreter“ ein freies selbstständiges Gemeindeleben befördert und gesichert; so suchte man nun umgekehrt auch den organischen Zusammenhang der einzelnen Theile des Staats mit dem Ganzen zu erhalten und den Centralbehörden die Leitung desselben zu erleichtern durch selbsten von Daniels beantragten Zusatz: Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinden, Kreise und Bezirke der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind. Dieser Zusatz wird gegen eine Minorität von 8 (Blöm) angenommen. Dagegen wird ein weiterer Zusatz Hartmanns: Das Gesetz bestimmt die Fälle, in denen die Vorsteher zu selbständigen Verfügungen ermächtigt sind — verworfen, aber von dem Ueberser in einem noch von 6 andern unterzeichneten Minoritätsgutachten festgehalten. Ueber die Vorsteherwahlen wird zwar gegen Ovelt die Fassung Blöms ohne Widerspruch angenommen, doch erhebt sich ein lebhafter Streit über die Wahl der Kreisvorsteher. Nach Blöm sollen diese von den Gemeinden, nach Ovelt von der Regierung gewählt werden, weil, wie die Motive sich ausdrücken, die Kräftigung und Verantwortlichkeit der Exekutivgewalt dies erheische, zumal da auch die Stellung dieser Kreisvorsteher eine ganz andere als die der bisherigen Landräthe seyn würde. Zwischen beiden Ansichten vermittelnd, indem er einerseits die Wahl der Kreisvorsteher durch die Gemeinden beibehalten, andererseits aber auch die Einheit der Exekutivgewalt sichern will, beantragt Baumstark folgenden Zusatz: die Organisation der Exekutivgewalt des Staats wird hierdurch nicht berührt. Mit diesem wird der Blömsche Satz angenommen. Verworfen wird dagegen ein weiterer Zusatz von Daniels: In Rechtsverhältnissen werden die Gemeinde-, Kreis- und Bezirksversammlungen durch ihre gewählten Vorsteher vertreten. Vorausgesetzt wird, daß die höhere, nämlich die gerichtliche und Staatspolizei durch ein besonderes Gesetz geordnet werde. Ohne Widerspruch wurden 3 und 5, worin beide Referenten der Sache nach übereinstimmen, angenommen: dagegen fanden die Bestimmungen über das active Wahlrecht der Gemeindeglieder in 4. den entschiedensten Widerspruch. Nur ein Zusatz, daß nur solchen Mitgliedern einer Gemeinde eine volle Berechtigung in allen Gemeindeangelegenheiten zu geben sey, welche seit Jahresfrist in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, erlangte Majorität, wogegen ein anderer von Daniels verworfen wurde: die Gesetzgebung wird den geringsten Betrag des Einkommens oder des Beitrags zu öffentlichen Lasten bestimmen, welcher Bedingung des Wahlrechts ist. Im Uebrigen spaltete sich die Commission in zwei Parteien, welche ihre entgegengesetzten Meinungen in Separatvoten zu Protokoll gaben. Das von Baumstark und 10 andern unterzeichnete votum lautet: Gegen den Beschluß vom heutigen Tage (nämlich die Annahme von Nr. 4.) verwahren sich die Unterzeichneten, welche bei der Abstimmung in der Minorität geblieben, auf das Nachdrücklichste, indem der Beitrag zu den Gemeindelasten, welcher möglicher Weise dem ganz Unvermögenden auf indirektem Wege obliegen kann, durchaus keine Gewähr für die zur Wahrung der Communalinteresse erforderlichen Eigenschaften darbietet. — Umgekehrt richten Behnisch und 8 andere ihr votum gegen 4. ein, worin sie gegen die Aufnahme einer Bestimmung über das active Wahlrecht der Gemeindeglieder in die Verfassung als präjudicial für die künftige Communalordnung stimmen. —

(Fortsetzung folgt.)

Ein amerikanischer Pädagog hat über die „Erziehung des Weibes“ ein Werk herausgegeben, worin er unter Anderem den Satz aufstellt: „Keinem Mädchen darf es vom zehnten Jahre an bis zu der Zeit, wo sie Hausfrau wird, und demnach die Sorge für Andere übernimmt, erlaubt seyn, irgend ein Kleidungsstück vom Hemde bis zur Kopfbedeckung zu tragen, und eben so darf sie keine Speise genießen, die sie nicht selbst zu bereiten vermag.“

Am 18. Sonntag nach Trinitatis predigen in der Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Consistorialrath Frobenius; Nachm. Herr Diac. Simon.

Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac. Hartung.

Nach der Vormittagspredigt öffentliche Beichte und Abendmahl, gehalten vom Herrn Diac. Hartung.

Neumarktskirche: Herr Pastor Triebel.

Altenburger Kirche: Herr Pfarrverweser Kötteritz.

Nächsten Donnerstag, Vormittags 11 Uhr, allgemeine Beichte und Abendmahl.

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Vacat.

Stadt. Geboren: dem Handarbeiter Karl eine Tochter; dem Zimmermann Schneider eine Tochter. — Gestorben: die jüngste Tochter des Handarbeiters Albert, 1 J. 8 M. alt, am Zahnen; die dritte Tochter des Handarbeiters Lehmann, 10 M. alt, an Masern; die zweite Tochter des Handarbeiters Lehmann, im 4. J., an Masern; die einzige Tochter des Speisewirthes Treff, 4 W. alt, an Krämpfen; der Bürger und Schneidernstr. Hoffmann, im 71. J., an Altersschwäche; der jüngste Sohn des Fleischer's Schlag, 13 W. alt, am Schlag; die hinterl. Wittve des Markthelfers Hammer, im 70. J., an Wasserfucht; die hinterl. Wittve des Deconomens Kurth, im 80. J., an Altersschwäche; der dritte Sohn des Bürgers und Maurergesellen Rosprich, 5 J. 1 M. alt, an Masern.

Neumarkt. Geboren: dem Factor Müller ein Sohn. — Getrauet: der Nachbar und Auszügler Recke mit der Wittve M. R. Frauenborf von hier. — Gestorben: die Wittve Gerlach, 70 J. alt, am Schlagfluß; die Ehefrau des Glasermeisters. Verlich, 56 J. alt, an Brustentzündung; eine mehrl. Tochter, im 1. J., an Verzehren.

Altenburger. Geboren: dem Zimmergesellen S. W. Kays ein Sohn; dem Fabrikarbeiter Heße eine Tochter.

Bekanntmachungen.

Wiesenverpachtung. Die Grasnutzung des neben dem hiesigen Holzplaz gelegenen Gräfenängers soll auf die Jahre 1849 bis mit 1851 verpachtet werden.

Zur Abgabe der Pachtgebote steht

Dienstag den 24. October dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr,

Termin an, welcher in unserem Secretariate, wo auch die Bedingungen der Verpachtung eingesehen werden können, abgehalten wird. Merseburg, den 11. October 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Für die Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Todesfälle, welche nach den Gesetzen vom 30. März und 23. Juli vorigen Jahres, sfr. Gesetzsammlung Seite 125. 263., durch die Orts-Gerichte erfolgen soll, ist der Oberlandes-Gerichts-Assessor Brummer (Rospplaz Nr. 506. wohnhaft) zum beständigen Deputirten ernannt, was in Bezugnahme der Bekanntmachungen vom 22. Juni und 20. August vorigen Jahres hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 10. October 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

(1458) **Anzeige.** Mittwoch und Donnerstag den 25. und 26., während des diesjährigen Reichsfischens, ist bei mir von Morgens 9 Uhr an gekochter polnischer und blauer Karpfen in und außer dem Hause zu haben à Portion 6 Sgr. Eduard Beyer im Fischhause.

(1120) **Nothwendiger Verkauf.**

Königl. Gerichts-Commission zu Lützen. Nachfolgende, dem Deconom Karl Friedrich Jacobi zu Meuchen gehörige Grundstücke:

I. Ein im Dorfe Meuchen sub Nr. 13. belegenes Haus nebst Hof, Scheune, Stallungen und Garten, wozu pertinentialiter gehören:

- a) Ein Viertelland in der Schöbnitz-Marke, nebst einer Zugehörung;
 b) Ein halbes Viertelland in Meuchener Flur, nebst einer Zugehörung;
 c) Ein halbes Viertelland daselbst, taxirt auf 3105 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.;

II. folgende wägende Grundstücke:

A. in der Flur Meuchen:

- 1) Eine Viertel Hufe Feld nebst einer Zubehör, Nr. 25. 51. 83. 110. 149. des Flurbuchs, taxirt auf 705 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf.;
- 2) Eine Viertel Hufe Feld nebst einer Zubehör in der Holzmarke, Nr. 281. 294. 492. 523. 574. des Flurbuchs, taxirt 729 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.;
- 3) Ein Acker Feld in der Schlickauer Marke, Nr. 138. des Flurbuchs, taxirt 219 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.;
- 4) Eine Viertel Hufe in der Dorfmark, Nr. 280. 293. 491. 522. 573., taxirt 729 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.;
- 5) Eine Achtel Hufe Feld in der Schlickauer Marke, Nr. 63. 825. 125. 190b. 159., taxirt 377 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.;
- 6) Eine halbe Hufe Feldes in der Schöbnitz-Marke, Nr. 772. 785. 857. 816. 1028. 960. 863. 1037., taxirt 1036 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf.;
- 7) Eine Viertel Hufe Feldes, Nr. 31. 36. 64. 99. 148. 154. des Flurbuchs in Schlickauer Marke, taxirt 783 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.;
- 8) Eine Achtel Hufe Feld in Schlickauer Marke, Nr. 47. 124. 145a.b. 224. 823., taxirt 373 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.;
- 9) Eine Achtel Hufe Feld in derselben Marke, Nr. 30. 84. 85. 849. 100a. 229., taxirt 370 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.;
- 10) Eine Achtel Hufe Feldes in derselben Marke, Nr. 64b. 825. 100b. 159. 190., taxirt 404 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.;
- 11) Eine Achtel Hufe Feldes in der Dorfmark, Nr. 251. 252. 475. 509. 572., taxirt 336 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.;
- 12) Eine Achtel Hufe in der Dorfmark, Nr. 365. 426. 470. 617. 755., taxirt 293 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf.;
- 13) Eine Achtel Hufe in der Schlickauer Marke, Nr. 24. 52. 112. 171. 228., taxirt 350 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf.;
- 14) Eine Achtel Hufe in derselben Marke, Nr. 53. 90. 111. 172. 233., taxirt 299 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf.;

B. in der Flur Caja:

- 1) Ein halber Acker Feldes, Nr. 624., taxirt 92 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.;
- 2) Ein Stück Feld, $\frac{1}{2}$ Acker 31 Dith. Nr. 549b., taxirt 37 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.;

C. in der Flur Schkälen:

- 1) die Hälfte eines halben Viertellandes, Nr. 909. 911., taxirt 92 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf.,
sollen im Wege der nothwendigen Subhastation den 2. November e., Vormittags 10 Uhr, an Gerichtsstelle verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht offen.

Silzen, den 5. Juli 1848.

Königliche Gerichts-Commission.

(1434) **Bekanntmachung.**

Der Bedarf an Bauholz und Schneidwaaren für die hiesige Saline und die zugehörigen Gruben für das Jahr 1849 soll im Wege der Licitation beschafft werden, und ist hierzu Termin auf

Montag den 30. October e., Nachmittags 2 Uhr, in unserem Sessionszimmer auseraumt, wozu Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Quantitäten und Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden, auch vorher in unserer Registratur einzusehen oder gegen Erstattung der Copialien von derselben abschrisftlich zu erlangen sind. Dürrenberg, den 12. October 1848.

Königl. Preuß. Salzamt.

(1400) **Bekanntmachung**

der Thüringischen Eisenbahn.

Die Restaurationen auf unseren Bahnhöfen zu Merseburg und Weiskensfeld sollen auf 6 Jahre vom 1. Januar 1849 ab anderweit verpachtet werden.

Die Bedingungen für die Verpachtung derselben sind hier in unserer Registratur und bei den Bahnhofsvorständen in Merseburg und Weiskensfeld einzusehen, auch von den drei genannten Orten Abschriften davon, gegen Erstattung von 10 Sgr. Copialgebühren, — auf besonderen Antrag — zu erhalten.

Versiegelte Offerten zur Uebernahme der fragl. Restaurationen, unter denen wir uns die Auswahl vorbehalten, sind mit Angabe der Pachgebote bis

zum 15. November d. Js. spätestens an uns einzureichen. Die Bescheidung resp. Ertheilung des Zuschlags wird dann erfolgen.

Erfurt, den 4. October 1848.

Die Direction

der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Amerikanische Cautchouc-Auflösung

um alles Schuh- und Lederwerk wasserdicht und weich zu erhalten, in Büchsen zu 2 $\frac{1}{2}$ und 5 Sgr., empfiehlt

(1457) **Gustav Lots am Markt.**

(1453) **Wohnungs-Veränderung.** Meinen geehrten Kunden, wie einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich nicht mehr am Hofmarkt, sondern in der Oberbreitestraße bei Herrn Elste (vormals Wittigisches Haus) wohne, und bitte ergebenst, mir das gütigst geschenkte Vertrauen auch in die neue Wohnung folgen zu lassen.

Merseburg, den 18. October 1848.

Friedrich Ginicke, Maler und Lackirer.

(1455) **Auszuheihen.** Kapitalien von 150 Thlr. zweimal, 400, 600 und 800 zweimal, 1300 und 3000 Thlr. — sind sofort gegen gute Grundstückshypothek auszuheihen und werden nachgewiesen durch den Secret. **Mindfleisch** in Merseburg, Altenburg Nr. 785.

(1456) **Bekanntmachung.** Der Fahrweg von Rockendorf auf Neukirchen, welcher bei der Separation aufgehoben ist, ist bei Strafe verboten.

Eduard Reichmann.

(1454) **Abschied.** Allen Verwandten und Bekannten, von denen ich bei meiner Abreise von hier nach Rochau bei Dahme nicht persönlich habe Abschied nehmen können, ein herzlichliches Lebewohl.

Bündorf, den 16. October 1848.

M. Schaaf.

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Montag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Kobischens Erben. Redigirt von Carl Junk in Merseburg.